

Stellungnahme der Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V. zu den Eckpunkten einer Windenergie-an-Land-Strategie

I. Vorbemerkung

Die 847 beim DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V. organisierten **Energiegenossenschaften** leisten einen wichtigen Beitrag zur **Akzeptanz** und **Motivation** für die Energiewende. Sie ermöglichen die **aktive Teilhabe** von breiten Teilen der Gesellschaft an der Energiewende. Über 220.000 Menschen engagieren sich bereits in genossenschaftlichen Erneuerbare-Energien-Projekten: von der Strom- und Wärmeproduktion über (Wärme und Strom-)Netzbetrieb, Vermarktung von Strom bzw. Wärme und Elektromobilität bis hin zu Energieeffizienz. Eine erfolgreiche **Strom-, Wärme- und Mobilitätswende** ist auf das Engagement der Bürger angewiesen. Deshalb sollte die Bundesregierung insbesondere die Energiegenossenschaften und andere Bürgerbeteiligungsmodelle für eine zügige Umsetzung der Energiewende stärken.

Rund **230 beim DGRV organisierte Energiegenossenschaften realisieren Wind-an-Land-Projekte** (Wind-Projekte) und **betreiben** jeweils zwischen einer und bis zu 17 **Windenergie-Anlagen**. Die meisten dieser Projekte werden von unseren 737 Volksbanken und Raiffeisenbanken (VR-Banken) finanziert. Viele VR-Banken sind Mitglied in den Energiegenossenschaften, Vorstandsmitglieder von VR-Banken sind oft auch im Vorstand einer Energiegenossenschaft aktiv.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den Eckpunkten einer Windenergie-an-Land-Strategie (Wind-Strategie) Stellung zu nehmen. Insgesamt enthält die **Wind-Strategie viele gute nächste Schritte** und **Maßnahmen** im gesamten Wind-Spektrum, die wir unterstützen. Es **fehlen** aber auch **einige Punkte**, die insbesondere für **Energiegenossenschaften von großer Bedeutung** sind. Dies sind insbesondere das **Energy Sharing** und eine **echte Bürgerbeteiligung bei Wind-Projekten [und PV-Projekten über einem Megawatt (MW)]**. Diese beiden für Energiegenossenschaften zentralen Punkte werden im Folgenden erläutert. Anschließend folgen Anmerkungen zu den Handlungsfeldern der Wind-Strategie in der Reihenfolge des Papiers.

II. Zusammenfassung unserer Positionen

1. **Energy Sharing** sollte in den nächsten Energiegesetzgebungsprozessen **umgesetzt** werden.
2. Eine **echte Bürgerbeteiligung bei Windprojekten (und PV-Projekten über einem Megawatt)** sollte so schnell wie möglich gesetzgeberisch entwickelt und umgesetzt werden.
3. Die **erhöhten Höchstpreise bei den Wind- und PV-Ausschreibungen** sollten auch für **Bürgerenergiegesellschaften** gelten.

4. Die **Anlagenzusammenfassung für Bürgerenergiegesellschaften** sollte **angepasst** werden.
5. Die **Pachtpreise für Wind-Projekte** sollten **gedeckt** werden.
6. Die **Antragsberechtigung beim Förderprogramm „Bürgerenergiegesellschaften“** sollte **wie bei den entsprechenden Förderprogrammen in Schleswig-Holstein und Thüringen** ausgestaltet werden.
7. Die **Definition in § 3 Nr. 15 Folgesatz nach d) EEG 2023** sollte auf **anteilige Kooperationsprojekte von Bürgerenergiegesellschaften** erweitert werden.
8. Die **Beschränkung für Bürgerenergiegesellschaften auf Projekte pro Technologie** und einen festgelegten Zeitraum in § 22b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 5 EEG 2023 sollte gestrichen werden.

III. Erläuterungen zu den Positionen

1. Energy Sharing (Handlungsfeld: Gesellschaftlicher Rückhalt)

Das **Europarecht** sieht für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften gemäß Art. 22 Abs. 2 b) Erneuerbare-Energien-Richtlinie das **Energy Sharing** vor. Danach sollen Bedingungen geschaffen werden, damit Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften ihre in eigenen Erneuerbaren-Energien-Anlagen (EE-Anlagen) erzeugte Energie gemeinsam nutzen können. Dies ist in Deutschland derzeit wirtschaftlich de facto unmöglich. Die Bundesregierung will laut **Koalitionsvertrag** dieses **Energy Sharing ermöglichen**. Allerdings weist weder das EEG 2023 noch ein anderes Energiegesetz bisher eine Regelung zum Energy Sharing auf. Aus diesem Grund enthält der Entschließungsantrag des Bundestags zum EEG 2023 vom 5. Juli 2022 einen Prüfauftrag an die Bundesregierung, Vorschläge für die Einführung von Energy Sharing im Rahmen der nächsten Gesetzgebungsprozesse zu unterbreiten. Die Wind- und PV-Strategie enthält erneut keine Regelung zum Energy Sharing und dessen Umsetzung in deutsches Recht.

Die **Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV** hat zusammen mit anderen Verbänden und Unternehmen einen **gemeinsamen Vorschlag** erarbeitet. Kurz und knapp zusammengefasst: Beim Energy Sharing schließen sich mehrere regionale Stromverbraucher*innen (Bürger*innen, Kommunen und KMU) zu einer Bürgerenergiegesellschaft zusammen und betreiben im räumlichen Zusammenhang eine oder mehrere EE-Anlagen. Die Bürgerenergiegesellschaft versorgt sich dabei teilweise aus ihren eigenen regionalen EE-Anlagen. Als räumlicher Zusammenhang gelten entsprechend der Definition aus dem Regionalnachweisregister des Umweltbundesamtes die Postleitzahlengebiete, die ganz oder teilweise im Umkreis von 50 Kilometern um die Gemeinde liegen, in dem sich der Standort der EE-Anlage befindet. Die Bürgerenergiegesellschaft erhält durch ein viertelstundengenaues Matching den Anreiz, Strom zeitgleich zur Erzeugung vor Ort zu nutzen. Der regional aus den eigenen EE-Anlagen erzeugte Strom wird von den Mitgliedern der Bürgerenergiegesellschaft verbraucht und entspricht somit dem Energy Sharing-Anteil.

Vorschlag: Energy Sharing sollte in den nächsten Energiegesetzgebungsprozessen **umgesetzt** werden.

2. **Echte Bürgerbeteiligung bei Wind-an-Land-Projekten (Handlungsfeld: Gesellschaftlicher Rückhalt)**

In der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie vom 5. Juli 2022 zur EEG 2023-Novelle fordert der Bundestag die Bundesregierung zur Umsetzung einer echten Bürgerbeteiligung auf. Genauer gesagt forderte er zu prüfen, welche Spielräume für die Akzeptanz des Erneuerbaren-Ausbau vor Ort die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Kommunal- und Bürgerbeteiligung bei Erneuerbaren-Energien Anlagen in Mecklenburg-Vorpommern auch für die Bundesebene eröffnet und auf dieser Grundlage für die nächste EEG-Novelle gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden und der Erneuerbaren-Branche Vorschläge für eine weitergehende Kommunal- und Bürgerbeteiligung zu entwickeln. Laut unserer Kenntnis ist dies bisher noch nicht geschehen. Wir werden konkrete Umsetzungsvorschläge vorlegen.

Vorschlag: Eine echte Bürgerbeteiligung bei Windprojekten (und PV-Projekten über einem Megawatt) sollte so schnell wie möglich gesetzgeberisch entwickelt und umgesetzt werden.

3. **Handlungsfeld: Ausbau mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz fördern**

a. **Höchstpreis**

Anfang des Jahres hat die Bundesnetzagentur die Höchstpreise bei den PV- und Windausschreibungen um 25 Prozent erhöht. Bürgerenergiegesellschaften, die nicht an Ausschreibungen teilnehmen müssen, erhalten den durchschnittlichen Ausschreibungspreis aus dem Vorjahr bei den PV-Ausschreibungen und dem Vorjahr bei Windausschreibungen übertragen. Deshalb können Bürgerenergiegesellschaften leider nicht von den erhöhten Höchstpreisen profitieren und werden gegenüber anderen Marktteilnehmern diskriminiert.

Vorschlag: Die erhöhten Höchstpreise bei den Wind- und PV-Ausschreibungen sollten auch für **Bürgerenergiegesellschaften** gelten.

b. **Anlagenzusammenfassung für Bürgerenergiegesellschaften**

Bürgerenergiegesellschaften müssen bei Wind-Projekten zwischen einem und 18 Megawatt nicht an Ausschreibungen teilnehmen. Um Missbrauch zu verhindern, wurde die Anlagenzusammenfassung in § 24 Abs. 2 EEG 2023 verschärft. Diese Verschärfung führt zu zahlreichen Problemen. Wenn Bürgerenergiegesellschaften zeitgleich aktiv sind oder wenn sie genau dann aktiv werden wollen, wenn auch weitere Wind-Projekte in den Standort- oder Nachbargemeinden umgesetzt werden, verlieren sie durch die Verklammerungsregel des EEG 2023 ihre Bürgerenergieausnahme. Die verklammerte Leistung würde i.d.R. über 18 MW liegen.

Vorschlag: Die Anlagenzusammenfassung für Bürgerenergiegesellschaften sollte **angepasst** werden.

4. Handlungsfeld: Kurzfristig mehr Flächen

Zu hohe Pachtpreise

Der Konkurrenzkampf um geeignete Flächen für Wind-Projekte ist riesig. Dies zeigt sich auch an immer höher steigenden Pachtpreisen. In sehr vielen Fällen können Energiegenossenschaften und andere Bürgerenergieakteure bzw. KMU die aufgerufenen Pachtpreise nicht zahlen. So gehen die Wind-Projekte an große externe Projektierer und werden anschließend von externen Drittinvestoren ohne lokalen Bezug betrieben. Dabei werden die örtlichen Bürger von der Teilhabe an der Energiewende ausgeschlossen, was die Akzeptanz vor Ort nicht verbessern wird. Ferner sinkt damit die Akteursvielfalt, d.h. der Markt bei den Windprojekten konzentriert sich immer mehr auf große Marktakteure.

Vorschlag: Die **Pachtpreise für Wind-Projekte** sollten **gedeckt** werden.

5. Handlungsfeld: Gesellschaftlicher Rückhalt: Akteursvielfalt stärken und Kommunen am Ausbau beteiligen

a. Förderprogramm „Bürgerenergiegesellschaften“

Die Antragsberechtigung für das Förderprogramm sollte entschärft werden. Antragsberechtigt sind Bürgerenergiegesellschaften gemäß § 3 Nr. 15 EEG 2023. Diese Definition wurde aus europa- und beihilferechtlichen Gründen sehr streng gefasst. Das Förderprogramm liegt aber mit seiner Förderung unter der europäischen beihilferechtlichen De-minimis-Regel von 200.000 € pro Unternehmen für alle drei Jahre. Insoweit könnte die Definition weniger streng sein und sich an der Antragsberechtigung der entsprechenden Förderprogramm in Schleswig-Holstein und Thüringen orientieren.

Vorschlag: Die **Antragsberechtigung beim Förderprogramm „Bürgerenergiegesellschaften“** sollte **wie bei den entsprechenden Förderprogrammen in Schleswig-Holstein und Thüringen** ausgestaltet werden.

b. Erweiterung der Zusammenschlussmöglichkeiten in § 3 Nr. 15 Buchstabe d) EEG 2023

Wenn Bürgerenergiegenossenschaften PV-Projekte zwischen 1 und 6 MW oder Windprojekte zwischen 1 und 18 MW umsetzen, so realisieren sie diese Projekte entweder direkt in der Genossenschaft oder in einer neu vor Ort gegründeten Tochter-Projektgesellschaft (oft einer GmbH & Co. KG). Die Projektgesellschaft gehört bei Kooperationsprojekten anteilig den Mitgesellschafterinnen oder Mitgesellschaftern. Die Definition in § 3 Nr. 15 Folgesatz nach d) EEG 2023 sollte dieser energiegenossenschaftlichen Praxis Rechnung tragen.

Vorschlag: Die **Definition in § 3 Nr. 15 Folgesatz nach d) EEG 2023** sollte auf **anteilige Kooperationsprojekte von Bürgerenergiegesellschaften** erweitert werden.

c. Streichung der Projektbeschränkung

Laut **§ 22b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 5 EEG 2023** dürfen Bürgerenergiegesellschaften, deren Mitglieder, die juristische Personen sind, und mit diesen jeweils verbundene Unternehmen nicht mehr als ein PV- und Windprojekt innerhalb von drei Jahren umsetzen. Bei den strengen Voraussetzungen für Bürgerenergiegesellschaften in § 3 Nr. 15 EEG 2023 sollte es jedoch **keinerlei Beschränkung auf Projekte pro Technologie und einem festgelegten Zeitraum für Bürgerenergiegesellschaften** geben. Um die sehr ambitionierten Zubauziele in der Photovoltaik und der Windenergie an Land zu erreichen, sind grundsätzlich mehr Möglichkeiten und weniger zusätzliche Begrenzungen erforderlich. Dies betrifft auch die hier zitierte Norm für Energiegenossenschaften bzw. Bürgerenergiegesellschaften.

Vorschlag:

Die **Beschränkung für Bürgerenergiegesellschaften auf Projekte pro Technologie und einen festgelegten Zeitraum** in § 22b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 5 EEG 2023 sollte **gestrichen** werden.

Die Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV vertritt die Interessen von 847 Energiegenossenschaften mit ihren 220.000 Mitgliedern. Die Lobbyregisternummer des DGRV ist R001349.

Ansprechpartner:

Dr. Andreas Wieg
Leiter der Bundesgeschäftsstelle
Energiegenossenschaften beim DRGV

Telefon: +49 (0)30 72 62 20 – 984
Telefax: +49 (0)30 72 62 20 – 989
E-Mail: wieg@dgrv.de

René Groß, LL.M. (Leuven)
Leiter für Politik und Recht der
Bundesgeschäftsstelle
Energiegenossenschaften beim DRGV
Telefon: +49 (0)30 72 62 20 – 923
Telefax: +49 (0)30 72 62 20 – 989
E-Mail: gross@dgrv.de